
WEISUNG ÜBER DIE MELDUNG VON SCHEINDOMIZILEN JURISTISCHER PERSONEN IM BEZIRK GERSAU

(vom 2. Juni 2026)

Präambel

Der Bezirk Gersau verfolgt mit seiner Ansiedlungspolitik von Unternehmen als primäres Ziel die Ansiedlung von Arbeitsplätzen. Daher besteht kein Interesse an der Ansiedlung von blossen Briefkastendomizilen (Scheindomizilien) auf dem Territorium des Bezirks Gersau. Diese verwaltungsinterne Weisung dient der Erkennung, Vorprüfung und Meldung von Verdachtsfällen im Zusammenhang mit Scheindomizilen von juristischen Personen.

Art. 1 Zweck

Die Weisung regelt die Meldung potenzieller Scheindomizile von juristischen Personen sowie die fachliche Vorprüfung.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Für die richtige und einheitliche Veranlagung der im Steuergesetz des Kantons Schwyz vom 9. Februar 2000 (StG)¹ geregelten Steuern sorgt nach § 124 Abs. 1 StG die kantonale Steuerverwaltung.

² Unter anderem die Gemeinden und damit einhergehend auch Eingemeindebezirke haben bei der Durchführung des Steuergesetzes und bei der Vorbereitung der Veranlagungen mitzuwirken (§ 124 Abs. 2 StG).

Art. 3 Interne Meldung

Mitarbeitende der Bezirksverwaltung Gersau machen dem Steueramt Gersau Mitteilung, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit ein begründeter Verdacht auf die Errichtung eines Scheindomizils einer juristischen Person besteht.

Art. 4 Vorprüfung

Bei Begründung des Steuerdomizils oder aufgrund von Verdachtsmeldungen prüft das Steueramt Gersau anhand der im Anhang dieser Weisung zu entnehmenden Indizien, ob potenziell ein missbräuchliches Steuerdomizil (Scheindomizil) vorliegt.

Art. 5 Externe Meldung

Das Steueramt Gersau meldet nach einer fachlichen Vorprüfung (vgl. Art. 4) Verdachtsfälle von Scheindomizilen der für die Veranlagung von juristischen Personen zuständigen Behörde (kantonale Steuerverwaltung Schwyz, Abteilung Juristische Personen; vgl. Art. 2 Abs. 1).

¹ SRSZ 172.200.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt nach Beschluss des Bezirksrats Gersau vom 2. Juni 2026 in Kraft.

6442 Gersau, 2. Juni 2026

IM NAMEN DES BEZIRKSRATES GERSAU

Bezirksammann: Sandra Häusler

Landschreiber: Peter Nigg

Anhang

1. Steuerliche Zugehörigkeit juristischer Personen

Juristische Personen gelten im Kanton Schwyz bzw. im Bezirk Gersau als steuerrechtlich zugehörig, wenn sich ihr statutarischer Sitz oder ihre tatsächliche Geschäftsleitung im Bezirk Gersau befindet (vgl. § 55 StG).

Massgebend sind die tatsächlichen wirtschaftlichen, organisatorischen und personellen Verhältnisse. Formelle oder zivilrechtliche Anknüpfungspunkte sind für sich allein nicht entscheidend (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_722/2022 vom 6. November 2023, E. 3.2).

Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_722/2022, a.a.O., E. 3.3.1).

2. Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung

Als Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung gilt nach geltender Rechtsprechung der Ort, wo die Fäden der Geschäftsführung zusammenlaufen, wo die wesentlichen Unternehmensentscheidungen fallen, die normalerweise am Sitz sich abspielende Geschäftsführung besorgt wird und wo die Gesellschaft den wirklichen, tatsächlichen Mittelpunkt ihrer ökonomischen Existenz hat.

Dazu zählen insbesondere Entscheide in den Bereichen Strategie, Finanzen, Investitionen, Personalführung, Risikomanagement und operative Steuerung.

Eine tatsächliche Geschäftsleitung setzt eine erkennbare physische Präsenz von Organen oder der Geschäftsführung im Bezirk Gersau voraus (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_722/2022, a.a.O., E. 3.3).

3. Beurteilung eines Steuerdomizils

Aufgrund obiger Ausführungen können daher bei der Beurteilung eines Steuerdomizils folgende Indizien berücksichtigt werden (keine abschliessende Aufzählung):

- das Bestehen eigener Geschäftsräumlichkeiten im Bezirk Gersau;
- die Ausübung einer effektiven Geschäftstätigkeit vor Ort;
- die Nutzung betrieblicher Infrastruktur im Bezirk Gersau;
- die regelmässige Anwesenheit von Verwaltungsratsmitgliedern, Geschäftsführung oder leitenden Mitarbeitenden;
- die Beschäftigung von Mitarbeitenden mit Arbeitsort im Bezirk Gersau oder im Kanton Schwyz.

4. Meldung an die kantonale Steuerverwaltung Schwyz

Gesellschaften, deren Präsenz sich auf eine Zustelladresse, ein Treuhandmandat oder vergleichbare formelle Konstruktionen beschränkt, stellen potenzielle Scheindomizile dar.

Fehlt eine substantielle Wertschöpfung oder Leitungstätigkeit im Bezirk, erstattet das Steueramt Gersau der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz eine entsprechende Meldung (vgl. Art. 5).